

S A T Z U N G

des

Sportverein Blau-Weiß-Rot Karlsruhe e.V.

Stand 28.03.2023



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Blau-Weiß-Rot Karlsruhe e.V. und ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 703627 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V., des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und des Badischen Tennisverbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an und unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser und der übergeordneten Verbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 Absatz (2).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, das Bereitstellen von Sportanlagen, Sportgeräten und Trainern, die Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen.
4. Der Verein verfolgt und unterstützt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Bestrebungen. Es ist seinen Mitgliedern untersagt, in seinem Rahmen parteipolitisch, konfessionell oder rassistisch diskriminierend tätig zu sein.

Im Rahmen des Vereins ist jegliche militärische oder vormilitärische Ausbildung und Tätigkeit ausgeschlossen.

5. Andere Zwecke und Ziele als die im § 2 Abs. 1 aufgeführten verfolgt der Verein nicht. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Soweit der Verein sportliche Veranstaltungen durchführt, dürfen sie nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit abgewickelt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke gerichtet. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle hieraus erwachsenen Rechte. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und ist dem Verein gegenüber schriftlich bis zum 30. September zu erklären (Eingang beim Verein). Bei Ausscheiden durch Tod sind die Verbindlichkeiten anteilig bis zum Ende des Sterbemonats zu erfüllen.
3. Der Vereinsvorstand kann Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung durch den Vorstand, insbesondere jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung.
 - Verstoß gegen die Vereinsdisziplin und die Vereinsharmonie, sowie ein das Ansehen des Vereins oder des von dem Mitglied betriebenen Sportes schädigendes Verhalten.
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach drei Monaten des Fälligkeitsdatums.
4. Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 5. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Ausschließung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitragsentscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann von den Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
3. Die Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitglieder entlasten den Vorstand und wählen diesen.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und mit der Teilnehmerliste an den Vorstand zu übergeben. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auch durch eine schriftliche Vollmacht auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Soweit gesetzlich keine andere Mehrheit erforderlich ist entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 (2) BGB besteht aus dem
 - 1.Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - 1.Beisitzer
 - 2.Beisitzer
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
7. Vorstandsmitglieder haben im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsführungstätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
8. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 10

Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins ständig zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Die Kassenprüfer dürftendem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfung ist in angemessenem Abstand vor der jährlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11

Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Anwesenden.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder zusammen mit dem Vorstand. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Anwesenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 14

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Jegliche Haftung von Mitgliedern gegen den Verein, seine Organe oder andere Mitglieder aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder aus der Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Lt. Beschluss der Versammlung vom 28.3.2023 in Karlsruhe.